

# Rollenmodell nach der DSGVO

Dr. Christoph Werner, Dr. Uwe K. Schneider



Vorlesung Datenschutzrecht  
WS 2025/2026, UE 6/15

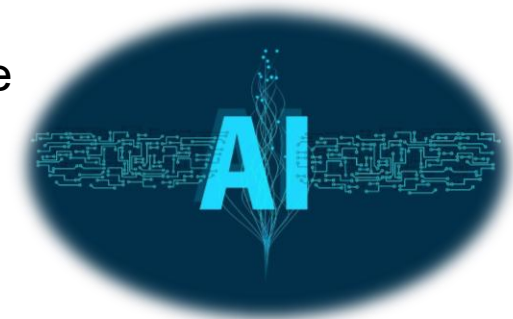
04.12.2025

# Einstieg

## Verantwortlichkeit bei KI-Modellen

Szenario: Beim Training des Modells werden in rechtswidriger Weise personenbezogene (pb.) Daten (Fotos) verarbeitet. Wer ist nach der DSGVO **verantwortlich**?

- Derjenige, der das Modell trainiert (+)
- Derjenige, der das trainierte Modell kauft und am Markt zur Nutzung anbietet?
  - wenn man pb. Daten im Modell selbst annimmt, also wenn diese memorisiert
    - Contra: stellt Modell nur Benutzung bereit, Verarbeitung erfolgt durch Nutzer
    - Pro (überwiegt m.E.): der Anbieter kann aber maßgeblich Einfluss nehmen; u.a. Filter zur Offenlegung von pb. Trainingsdaten (technisch-organisatorische Maßn.)
  - wenn keine pb. Daten im Modell: „fruit of the poisonous tree“ führt idR nicht zur dsr Verantwortung, dennoch u.U. rechtlich angreifbar, z.B. nach UWG
- Derjenige, der das Modell nutzt (Nutzer:in)?
  - normale Nutzung (-), nicht für Trainingsdaten, nur für eigene pb Inputs/Prompts
  - Nutzung, so dass Foto wieder erzeugt wird: Personenbezug an sich +, aber Problem des Wissens, der bewussten Entscheidung über Zweck und Mittel



# Agenda:

## 1. Rollenmodell

- a) Betroffene Person
- b) Verantwortlicher
- c) Auftragsverarbeiter
- d) Dritte

nächstes Mal:

## 2. Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DSGVO)

- a) Rechtmäßigkeit
- b) Treu und Glauben
- c) Transparenz
- d) Zweckbindung
- e) Datenminimierung
- f) Datenrichtigkeit
- g) Speicherbegrenzung
- h) Integrität und Vertraulichkeit
- i) Rechenschaftspflicht
- j) Beispielsfälle

# 1. Rollenmodell (Auszug)

Verantwortlicher

Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Betroffene Person

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Dritte

Art. 4 Nr. 10 DSGVO

Auftragsverarbeiter

Art. 4 Nr. 8 DSGVO

# 1. Rollenmodell

Betroffene  
Person

- Art. 4 Nr. 1: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine *identifizierte oder identifizierbare natürliche Person* (im Folgenden „**betroffene Person**“)
  - DSGVO gilt nur für die Daten **natürlicher, lebender Personen**
  - Klargestellt auch in Erw.gr. 27 DSGVO: <sup>1</sup>*Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.* <sup>2</sup>*Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.*
  - S. 2 ist gewissermaßen **Öffnungsklausel für postmortalen Datenschutz** durch die Mitgliedstaaten bzw. Klarstellung, dass die Harmonisierung durch die DSGVO nur für Daten Lebender gilt, in DE z.B. in § 35 Abs. 5 SGB I i.V.m. SGB X für *Sozialdaten* Verstorbener
  - **Postmortaler Persönlichkeitsschutz** ggf. nach anderen Gesetzen, z.B. § 203 Abs. 5 StGB (*Schweigepflicht wie die der Anwälte und Ärzte* umfasst auch Daten Verstorbener) oder BGB
  - **Keine juristischen Personen**; allerdings können auch Unternehmensdaten im *Ausnahmefall* *personenbezogen* sein, wenn sie Informationen über dahinterstehende natürliche Personen offenbaren (z.B. Maier GmbH mit Gesellschafterin/Geschäftsführerin Sabrina Maier; vgl. EuGH, Urt. v. 09.11.2010 – C-92/09 – Schecke und Eifert)

# 1. Rollenmodell

Verantwortlicher

Art. 4 Nr. 7: „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]

- Zweck: „erwartetes Ergebnis, das beabsichtigt [Eigeninteresse] ist oder die geplanten Aktionen leitet“
- Mittel: „Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird“
- Entscheidung: Kriterien: Einfluss- / Handlungsspielraum; Detaillierungsgrad  
→ kritisch in der Anwendung  
→ Abgrenzung zum Auftragsverarbeiter  
(weisungsbunden)

[Schwartzmann/Mühlenbeck in Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 7, Rn. 153]

[Werner/Wagner/Pieper, Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen des automatisierten Fahrens RDV 2020, 111 (112 ff.)]

# 1. Rollenmodell

Verantwortlicher

## Art. 26 DSGVO: gemeinsame Verantwortliche

Abs. 1: Legen **zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel** zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer **Vereinbarung** in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt [...]

- **Kooperatives Zusammenwirken** zur Erreichung einer oder mehrerer Verarbeitungszwecke
- Jeder Verantwortliche muss dabei **eine „gewisse“ Entscheidungsbefugnis** haben [1]
  - Jedenfalls umfassend bezüglich der Zweckbestimmung
  - Bei Mittel soll Entscheidungsbefugnis über „wesentliche Elemente“ hinreichend sein
  - Zugang zu pb. Daten (und somit „eigene“ Verarbeitung) ist nicht erforderlich [2]
  - Kann auch über unterschiedliche Verarbeitungsschritte verschieden zu bewerten sein
- Wenn Entscheidungsbefugnis zu gering, v.a. bzgl. Zweck → Auftragsverarbeiter (dazu sogleich)
- Jeweils eigene Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO) erforderlich, gleich ob Zugriff auf pb Daten

[1] Vgl. Gierschmann ZD 2020, 69 (70); [2] EuGH ZD 2018, 357, 358 Rdnr. 38; EuGH ZD 2018, 469, 472 Rdnr. 69.

# 1. Rollenmodell

Verantwortlicher

## Beispielsfall „Fashion ID“, EuGH [1]

Fashion ID, ein Onlinehändler für Modeartikel, band in ihre Website das Social-Plug-In „Gefällt mir“ des sozialen Netzwerks Facebook (im Folgenden: „Gefällt mir“-Button von Facebook) ein.

- Für die Phase der Datenerhebung- und Übermittlung sind sie **gemeinsame Verantwortliche**
- Fashion ID hat das Plugin wissentlich auf seiner Webseite eingebunden und so die **Mittel** zur Datenverarbeitung entscheidend mitbestimmt.
- **Gemeinsame Zweck-Entscheidung**: Datenverarbeitung für besseren Werbeerfolg auf Facebook (Fashion ID) und Datenzuwachs über Nutzer:innen (Facebook)
- Facebook **allein Verantwortlich für Weiterverarbeitung der Daten** (z.B. Profiling der Nutzer:innen)

[1] EuGH, Urteil vom 29.7.2019 – C-40/17, ZD 2019, 455 ff.

# 1. Rollenmodell

Auftragsverarbeiter

- **Art. 4 Nr. 8:** eine **natürliche oder juristische Person**, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen** verarbeitet; (siehe außerdem Art. 28 DSGVO)
  - Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters
  - Kein *wesentlicher Einfluss* auf Entscheidung über Zwecke und (wesentliche) Mittel (sonst gemeinsamer Verantwortlicher)
  - Beispiele: Hosting-Anbieter für Webseiten oder Cloud-Speicher: i.d.R. Auftragsverarbeiter

[Schwartzmann/Hermann in Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 8, Rn. 177 ff.]

# 1. Rollenmodell

Auftragsverarbeiter

## Auswahl des Auftragsverarbeiters (Art. 28 Abs. 1):

- Auftragsverarbeiter muss „hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt“
- Kann nach Art. 28 Abs. 5 nachgewiesen werden durch Einhaltung anerkannter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder Zertifikate (Art. 42 DSGVO)
- Falsche Auswahl des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen ist bußgeldbewährt (Art. 83 Abs. 4 lit a)
- Verantwortlicher haftet selbst bei sorgfältiger Auswahl für Fehler des Auftragsverarbeiters (Erfüllungsgehilfe)

[Schwartzmann/Hermann in Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DSGVO/BDSG, 2. Auflage 2020, Art. 4 Nr. 8, Rn. 177 ff.]

# 1. Rollenmodell

Auftragsverarbeiter

**Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO: Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags [AVV] oder eines anderen Rechtsinstruments [...].**

- Inhalte in Art. 28 Abs. 3 aufgezählt, u.a. die Modalitäten der Verarbeitung, Weisungsrecht, Verschwiegenheitspflichten an das Personal, Datensicherheit, etc.

## **Abgrenzung zum Verantwortlichen:**

- Maßgeblich ist faktische Tätigkeit; keine Berufung auf anderslautende vertragliche Vereinbarung
- Auftragsverarbeiter wird zum Verantwortlichen, wenn er eigenmächtig pb. Daten verarbeitet\*

\*Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG/Raschauer DS GVO Art. 4 Rn. 137

# 1. Rollenmodell

Auftragsverarbeiter

## Rechtsfolgen

- Pb. Daten dürften an den Auftragsverarbeiter übermittelt (und durch diesen verarbeitet) werden; **keine gesonderte Rechtsgrundlage** (Art. 6/9 DSGVO) für die Einschaltung des Auftragsverarbeiters erforderlich (freilich schon für die Datenverarbeitung an sich)
- **Informations- bzw. Auskunftspflicht** über Auftragsverarbeiter („Empfänger“): Art. 13 Abs. 1 lit e, Art. 15 Abs. 1 lit c) DSGVO
- **Eigene Haftung** – Schadensersatz und Bußgelder - (Art. 82 f. DSGVO) des Auftragsverarbeiters für Einhaltung seiner Pflichten aus Gesetz (z.B. Datensicherheit, Art. 32 DSGVO) oder der Weisungen des Verantwortlichen; siehe Art. 82 Abs. 2 S. 2 DSGVO
  - Exkurs: rechtswidrige Weisungen des Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter beanstanden (Art. 28 Abs. 3 S. 3) und (strittig) darf er auch nicht befolgen, zumindest wenn die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist, sonst ggf. eigene Haftung; ggf. Aufsichtsbehörde konsultieren.\*
  - Praxis: Beanstandungen, wenn Auftragsverarbeiter Zweifel hat, kommen vor, bei Bestätigung wird aber idR ausgeführt, letztlich ist es primär die Aufgabe des Verantwortlichen, die Rechtmäßigkeit zu prüfen

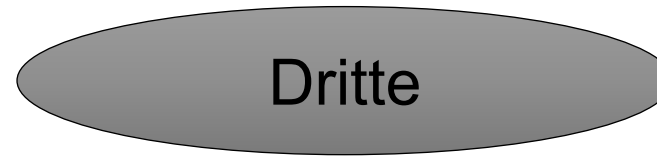
\*Paal/Pauly/Martini, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 28 Rn. 54 ff., beck-online

# 1. Rollenmodell

## ■ Übersicht Verantwortliche/Auftragsverarbeiter

### Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

getrennte Verantwortlichkeit (C2C)	gemeinsame Verantwortlichkeit (JC)	Auftragsverarbeitung (C2P)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Mittel und Zwecke der Verarbeitung durch jeden Verantwortlichen gesondert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsame Festlegung der Mittel und Zwecke der Verarbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Mittel und Zwecke der Verarbeitung durch den Verantwortlichen (Auftraggeber)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. getrennte Verarbeitung durch die Verantwortlichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte oder gemeinsame Verarbeitung durch die Verantwortlichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter auf Weisung des Verantwortlichen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. getrennte Interessen an den Verarbeitungsergebnissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. gemeinsames Interesse an den Verarbeitungsergebnissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interesse des Verantwortlichen an den Verarbeitungsergebnissen; kein Eigeninteresse des Auftragsverarbeiters an den Verarbeitungsergebnissen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Rechtsgrundlage jedes Verantwortlichen erforderlich</li> <li>• Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ggf. ≠ Rechtsgrundlage der Datenübermittlung an anderen Verantwortlichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Rechtsgrundlage jedes Verantwortlichen erforderlich</li> <li>• Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ggf. ≠ Rechtsgrundlage der Datenübermittlung zwischen gemeinsam Verantwortlichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine eigene Rechtsgrundlage des Auftragsverarbeiters erforderlich</li> <li>• keine Rechtsgrundlage für Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter erforderlich (da kein „Dritter“ i. S.d. DSGVO)</li> </ul>



# 1. Rollenmodell

- Art. 4 Nr. 10: „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer
  - der betroffenen Person,
  - dem Verantwortlichen,
  - dem Auftragsverarbeiter und
  - den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten“  
[qualifizierte Mitarbeitende]
- Adressierung in der DSGVO: Insbesondere berechnigte Interessen Dritter als Verarbeitungstatbestand (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO), z.B. bei Übermittlung an externe Einrichtungen zur wissenschaftlichen Forschung.
- Als Dritte können aus der Perspektive des aktuell Verantwortlichen auch die (potenziellen) Empfänger von pb Daten gelten, soweit sie nicht betroffene Personen, eigene Mitarbeiter oder Auftragsverarbeiter sind; nach Empfang der pb Daten werden diese dann aber in der Regel selbst wieder Verantwortliche.